

# Schulversuchsmodell „Modulare Oberstufe an AHS“

Version 2013

Eine Modulare Oberstufe an AHS ist gekennzeichnet durch folgende konstituierende Elemente:

- Basismodule, typenbildende Wahlmodule (= schulautonome Module, die bei Wahl der jeweiligen Schulform - **Gymnasium, Realgymnasium, wirtschaftskundliches Realgymnasium je nach Variante und allfälligem Schwerpunkt**), alternative und freie Wahlmodule werden als Semesterkurse abgehalten.
- Module sind im Allgemeinen nicht aufeinander aufbauend (Ausnahmen können z.B. die zweiten **oder dritten alternativen** Fremdsprachen sein; solche Abweichungen sind in der Modellbeschreibung und im Kursplan der jeweiligen Schule genau auszuweisen).
- Module enthalten in sich abgeschlossene Lernziele d.h. kein Lernziel zieht sich über die Semester Grenzen hinweg
- Die Leistungen der Schüler/innen sind in jedem Semester in einem Semesterzeugnis (Modulzeugnis) auszuweisen, das keine Schulnachricht wie im Regelschulsystem ist, sondern ein Zeugnis mit Rechtsfolgen.
- Positiv absolvierte Module bleiben erhalten, d.h. auch dann, wenn die Zahl der negativ abgeschlossenen Module **den Verlust einer Schulstufe (de facto eines Schuljahres) für einzelne Schüler/innen bewirkt, müssen positiv absolvierte Module nicht wiederholt werden**; sie können jedoch nach Maßgabe der freien Plätze wiederholt besucht werden, wobei die Möglichkeit besteht, die Modulbeurteilung zu verbessern.
- Die Modularisierung an der AHS-Oberstufe umfasst in ihrer Vollform die 10. – 12. Schulstufe. Es ist möglich, Module bereits in der 9. Schulstufe anzubieten bzw. Module in diese vorzuziehen. In der 9. Schulstufe gelten jedoch die Aufstiegsbestimmungen des Regelschulwesens (§ 25 Abs. 2 des SchUG).
- Das Schulversuchsmodell **„Modulare Oberstufe an AHS“** wird in Bezug auf die Stundentafel folgend definiert:  
Ausgangspunkt für die jeweilige Schulform (Gymnasium, Realgymnasium, Wirtschaftskundliches Realgymnasium) ist die laut Lehrplanverordnung durch das BMUKK erlassene Stundentafel in der für jeden Unterrichtsgegenstand angegebenen Mindeststundenzahl. Mindestens diese Stunden werden als Pflichtmodule (Basismodule und allfällige typenbildende Wahlmodule/**verpflichtende** schulautonome Module) angeboten.  
Die laut Lehrplanverordnung festgelegte Gesamtstundenzahl wird erreicht durch ein Angebot an Basismodulen und Wahlmodulen (schulautonomen Modulen, alternativen Wahlmodulen, freien Wahlmodulen).  
Modulare Oberstufen können auch Schwerpunkte anbieten bzw. vorschreiben, wobei die laut Lehrplanverordnung für den jeweiligen Schwerpunkt erforderliche Wochenstundenzahl (8 Jahreswochenstunden = 16 Semesterwochenstunden in der

Oberstufe) aus den dafür vorgesehenen Fachbereichen zu wählen ist. Dazu zählen auch schulautonome Gegenstände.

**Standortsspezifische Modifikation:**

**Jeder Schüler / jede Schülerin hat Wahlmodule im Ausmaß von 6 Jahreswochenstunden aus einer der drei angebotenen Fächergruppen des fremdsprachlichen, des kreativgeisteswissenschaftlichen und des naturwissenschaftlichen Bereichs zu wählen. Die Wahl erfolgt unabhängig vom gewählten Schultyp.**

- Schulen mit modularen Oberstufen veröffentlichen „Verzeichnisse der angebotenen Module, worin für den jeweiligen Kurs auch die Art der Leistungsfeststellung lt. **SchUG § 18: (1) „Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes“.** anzugeben ist zB Mitarbeit oder Schularbeiten, Tests, Portfolios, ... **praktische Arbeit**). **Ebenso sind** die Kursinhalte (Lehrplanbezug) und die Anrechenbarkeit (z.B. hinsichtlich eines Schwerpunktes, bei fächerübergreifenden Modulen hinsichtlich der Anrechenbarkeit für einen Pflichtgegenstand) **anzugeben**. Bei Wahlmodulen ist auch die Anrechenbarkeit bzw. Kombinierbarkeit mit anderen Modulen hinsichtlich Maturabilität auszuweisen – vgl. dazu Anhang „Neue Reifeprüfung“).
- Jede Schulversuchsschule informiert Schüler/innen, Erziehungsberechtigte und Lehrer/innen darüber, mit welchen Modulen im jeweiligen Gegenstand der Lehrplan der Oberstufe erfüllt ist (zB Basismodule alleine oder Basismodule und alternative Wahlmodule gemeinsam oder Basismodule und typenbildende Wahlmodule/schulautonome Module gemeinsam ...).
- Bei einem Schulwechsel haben die Schüler/innen Anspruch auf einen Nachweis über sämtliche positiv absolvierte Module mit dem jeweiligen Kursinhalt/Lehrplanbezug und der Stundenzahl (=Modulliste). **Nicht positiv absolvierte Module und deren Lerninhalte müssen ebenso angeführt werden, sodass die Schulleitung der aufnehmenden Schule ein Urteil hinsichtlich der Einstufung fällen kann.**

Von diesem Schulversuchsmodell unterscheiden sich **AHS-Oberstufen mit modularisierten Wahlpflichtgegenständen**, die grundsätzlich das Jahrgangsmo­dell der Regelschule beibehalten.

### Negative Module

Negativ abgeschlossene Module können an „Modularen Oberstufen an AHS“ auf folgende Arten kompensiert werden, wobei die hier angeführten Formen von allen Schulen mit diesem Modell angeboten werden müssen:

- Basismodule/**sonstige verpflichtend zu wählende Module** können wiederholt werden.
- Über negativ abgeschlossene Basismodule/**sonstige verpflichtend zu wählende Module** sind Kolloquien (Prüfungen über den Stoff des gesamten Moduls – je nach Art des Moduls schriftlich und mündlich oder nur mündlich) zulässig.
- Wahlmodule können wiederholt oder durch gleichzuhaltende Wahlmodule ersetzt werden. Ebenso sind Kolloquien über diese Module zulässig.
- Module mit „**vorwiegend praktischer Ausrichtung**“ (zB Konfliktlösung) können **wiederholt** oder durch andere, gleichzuhaltende Module ersetzt werden (**siehe dazu auch § 18 (2b) und (3a)**).

**Standortsspezifische Modifikationen** müssen mit der zuständigen Schulaufsicht akkordiert werden. Solche Modifikationen können das obige Angebot nicht einschränken, sondern nur Durchführungsmodalitäten betreffen. Diese standortsspezifischen Modifikationen müssen den Lehrerinnen/Lehrern, Schülerinnen/Schülern und Erziehungsberechtigten nachweislich bekannt gegeben werden (z.B. Homepage, Aushang, Info-Broschüre, Elternmitteilung).

## **Anpassung des Schulunterrichtsgesetzes**

### **1.1. Änderung der Bestimmungen der §§ 18 - 29 SchUG**

#### **Leistungsbeurteilung**

§ 18. (1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(2b) Im vorliegenden Schulversuch können Wahlmodule oder schulautonome Module, die dies im Lehrplan vorsehen, mit dem Kalkül „teilgenommen“ positiv abgeschlossen und mit dem Kalkül „nicht teilgenommen“ negativ abgeschlossen werden. Andere Wahlmodule oder schulautonome Module, die dies im Lehrplan vorsehen, können mit dem Kalkül „erfolgreich abgeschlossen“ positiv abgeschlossen und mit dem Kalkül „nicht erfolgreich abgeschlossen“ negativ abgeschlossen werden. **Diesbezüglich wird auf die neugefassten Bestimmungen des § 20 Abs. 4 hingewiesen.**

(3) Durch die Noten sind die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit der Schüler/Schülerinnen zu beurteilen.

(3a) Im vorliegenden Schulversuch ist in entsprechend gekennzeichneten Modulen mit **vorwiegend praktischer Ausrichtung** die Beurteilung an eine Mindestanwesenheit der Schüler/innen **isD neugefassten § 20 Abs. 4** gebunden.

(4) – (11) Unverändert.

(12) Unverändert mit der Einschränkung, dass der Ausdruck „Jahreszeugnis“ durch den Ausdruck „Semesterzeugnis“ ersetzt wird.

(13) Unverändert..

### **Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrer/innen**

§ 19. (1) Unverändert mit der Einschränkung, dass der Ausdruck „Schulnachricht“ durch den Ausdruck „Semesterzeugnis“ ersetzt wird.

(2) Unverändert mit der Einschränkung, dass der Ausdruck „Schulnachricht“ durch den Ausdruck „Semesterzeugnis“ ersetzt wird.

(3) Unverändert.

(3a) Unverändert mit der Einschränkung, dass die Frühwarnung in jedem Semester und auch dann zu erfolgen hat, wenn ein Modul mit dem Kalkül „nicht teilgenommen“ oder „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu beurteilen wäre.

(4) – (9) Unverändert.

### **Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe, im vorliegenden Schulversuch für ein Semester**

§ 20. (1) Unverändert mit der Einschränkung dass „Unterrichtsjahr“ und „Schulstufe“ sinngemäß durch „Semester“ zu ersetzen sind.

(2) Wenn sich bei längerem Fernbleiben von Schülern/Schülerinnen vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe, **im vorliegenden Schulversuch für ein Semester**, nicht treffen lässt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler/die Schülerin zwei Wochen vorher, **im vorliegenden Schulversuch eine Woche vorher**, zu verständigen ist (Feststellungsprüfung). **Im vorliegenden Schulversuch ist in Wahlmodulen/schulautonomen Modulen mit vorwiegend praktischer Ausrichtung eine Feststellungsprüfung nur unter den in Abs. 4. angeführten Bedingungen möglich.**

(3) Wenn ein Schüler/eine Schülerin ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Abs. 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen, **im vorliegenden Schulversuch auf mindestens vier, höchstens zwölf Wochen** zu stunden (Nachtragsprüfung). Hat der Schüler/die Schülerin die Nachtragsprüfung nicht bestanden, ist er/sie auf Antrag innerhalb von zwei Wochen, **im vorliegenden Schulversuch innerhalb von einer Woche**, zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen; der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach Ablegung dieser Prüfung zu stellen. **(Die Ablegung der Nachtragsprüfung hat ebenso wie im Regelschulwesen so zeitgerecht zu erfolgen, dass gegebenenfalls notwendige**

Wiederholungen derselben bis längstens 30. November des folgenden Unterrichtsjahres abgelegt werden können.)

(4) Versäumt ein Schüler in entsprechend gekennzeichneten Modulen mit vorwiegend praktischer Ausrichtung mehr als 25 % der lehrplanmäßig vorgesehenen Gesamtstundenanzahl je Semester, ist der Schüler nicht zu beurteilen. Eine positive Beurteilung bzw. eine Beurteilung mit „teilgenommen“ oder „erfolgreich absolviert“ ist ausschließlich nur dann zulässig, wenn mindestens 75% der lehrplanmäßig vorgesehenen Gesamtstundenanzahl je Semester tatsächlich besucht worden sind.

Im Falle einer Nichtbeurteilung der Semesterleistungen aufgrund unverschuldeten Versäumens von mehr als 25 % der lehrplanmäßig vorgesehenen Gesamtstundenanzahl je Semester ist dem Schüler die Möglichkeit zu geben, die in diesem Modul geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Feststellungsprüfung nachzuweisen, wenn zuvor die praktischen Anteile im Ausmaß der erfolgten Versäumnis im nächstfolgend möglichen Semester nachgeholt wurden. Bei Nichtbestehen dieser Prüfung ist ein Kolloquium unzulässig

Bei verschuldetem Fernbleiben ist der Gegenstand zwingend mit „nicht beurteilt“ bzw. „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu beurteilen und muss wiederholt bzw. durch die Absolvierung eines gleichzuhaltenden Gegenstandes (lt. Schulversuchsbeschreibung der jeweiligen Schule) ersetzt werden. Eine Kompensation durch eine Prüfung bzw. ein Kolloquium ist unzulässig

(5) Unverändert.

(6) In der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres, **im vorliegenden Schulversuch in der Woche vor Ende des Wintersemesters und in der zweiten Woche vor Ende des Sommersemesters**, hat eine Klassenkonferenz, **im vorliegenden Schulversuch eine Konferenz der die Schüler/innen unterrichtenden Lehrer**, zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden. **Eine Entscheidungen der Klassenkonferenz, im vorliegenden Schulversuch der Konferenz der die Schüler/innen unterrichtenden Lehre/innen, hat** spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler/der Schülerin (bzw. den Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler noch nicht eigenberechtigt ist) nachweislich bekannt gegeben zu werden, wenn:

- a) eine negative Beurteilung in einem als aufbauend beschriebenen Modul (wenn definiert - § 23 Abs. 1 Z 2) vorliegt,
- b) eine Überschreitung der in der Schulversuchsbeschreibung als zulässig festgelegten Anzahl -negativ beurteilter Module} gemäß § 27 (1) und (1a) in der 6. Klasse vorliegt
- c) die Höchstanzahl von möglichen Wiederholungen eines Kolloquiums (§ 23 Abs. 1 Z 5) erreicht und das Kolloquium dennoch nicht positiv absolviert wurde
- d) eine Überschreitung der zulässigen Höchstdauer des Schulbesuches an AHS (§ 27(3)) vorliegt

e) eine Nicht-Zulassung zur Reifeprüfung auf Grund negativer Module vorliegt. (Vgl. SchUG § 70 Abs 1 lit.a) und/oder die Mindestanzahl der erforderlichen Modulstunden nicht erreicht wird

In den übrigen Fällen hat keine Entscheidung ausgestellt zu werden.

(7) – (9) Unverändert.

### Beurteilung des Verhaltens in der Schule

§ 21. (1) – (3) Unverändert.

(4) Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz, **im vorliegenden Schulversuch durch die Konferenz der die Schüler/innen unterrichtenden Lehrer/innen**, auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen.

### Jahreszeugnis, im vorliegenden Schulversuch Semesterzeugnis, Abschlusszeugnis, Schulbesuchsbestätigung

§ 22. (1) Unverändert mit der Einschränkung, dass „Unterrichtsjahr“ durch „Semester“ und „Jahreszeugnis“ durch „Semesterzeugnis“ zu ersetzen ist.

(2) Das Jahreszeugnis, **im vorliegenden Schulversuch das Semesterzeugnis**, hat insbesondere zu enthalten:

a) die Bezeichnung, Form bzw. Fachrichtung der Schulart und den Standort der Schule;

b) die Personalien des Schülers/der Schülerin;

c) die besuchte Schulstufe und die Bezeichnung der Klasse (des Jahrganges);

d) **die Module des betreffenden Semesters** und die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen (§ 20),

e) die Beurteilung des Verhaltens des Schülers/der Schülerin in der Schule nach Maßgabe des § 21 Abs. 1;

f) allfällige Beurkundungen über

aa) die Berechtigung oder Nichtberechtigung zum Aufsteigen (Jahrgangsverlust) oder den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 20 Abs. 6, § 25), **im vorliegenden Schulversuch den nicht erfolgreichen Abschluss der Oberstufe**,

bb irrelevant

cc) die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 23) oder der Wiederholung einer Schulstufe (§ 27) ), **im vorliegenden Schulversuch die Zulässigkeit**

**der Ablegung eines Kolloquiums (§ 23) oder der Wiederholung bzw. des Ersatzes einzelner Module durch gleichzuhaltende Module,**

dd) die Beendigung des Schulbesuches wegen Überschreitens der zulässigen Höchstdauer (§ 33 Abs. 2 lit. d);

g) – l) Unverändert mit der Einschränkung, dass „Schulstufe“ durch „Semester“ und „Pflichtgegenstände“ durch „Module“ ersetzt wird.

(3) Unverändert mit der Einschränkung, dass „Jahreszeugnis“ durch „Semesterzeugnis“ ersetzt wird.(§ 11 Abs. 6, 7 oder 8).

(4) Unverändert.

(5) Unverändert mit der Einschränkung, dass „Jahreszeugnis“ durch „Semesterzeugnis“ ersetzt wird. Die Ausdrücke „Unterrichtsgegenstände“ und „Module“ sind sinngemäß auszutauschen.

(6) Wenn ein Schüler/eine Schülerin berechtigt ist, ein Kolloquium (§ 23 Abs. 1 **Z1 bis 7a**) abzulegen, ist dies auf dem **Semesterzeugnis** zu vermerken. Nach Ablegung des Kolloquiums/der Kolloquien ist dieses Semesterzeugnis einzuziehen und ein **Semesterzeugnis** auszustellen, das die auf Grund der Kolloquien gewonnene Beurteilung enthält.

Anmerkung: Werden Kolloquien zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt als in dem unmittelbar folgenden Semester, dann ist bei positiver Absolvierung eine Bestätigung darüber auszustellen. Ein aus früheren Jahren stammendes Semesterzeugnis muss nicht neu ausgestellt werden.

(7) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 22/1998)

(8) Unverändert mit der Einschränkung, dass „letzte Schulstufe“ durch „letztes Semester“ ersetzt wird.

(9) Unverändert.

(10) – (11) Unverändert mit der Einschränkung, dass „Jahreszeugnis“ durch „Semesterzeugnis“ und „Schuljahr“ durch „Semester“ zu ersetzen ist. Darüber hinaus sind im Falle eines Schulwechsels sämtliche positiv absolvierten Module mit dem jeweiligen Lehrplanbezug zu dokumentieren. **Nicht positiv absolvierte Module und deren Lerninhalte müssen ebenso angeführt werden, sodass die Schulleitung der aufnehmenden Schule ein Urteil hinsichtlich der Einstufung fällen kann.**

### **(Wiederholungsprüfung) = Kolloquium**

**Wiederholungsprüfungen des Regelschulwesens werden an der modularen Oberstufe durch Kolloquien ersetzt, weil sie grundsätzlich wiederholbar sind. Kolloquien sind maximal zweimal wiederholbar. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten von Kolloquien wird durch den jeweiligen Schulversuchsplan geregelt.**

Standortspezifische Modifikationen zu § 23:  
Kolloquien sind maximal einmal wiederholbar.

Es ist über jedes Kolloquium Protokoll zu führen.

Analog zur Wiederholungsprüfung des Regelschulwesens ist ein Beisitzer/eine Beisitzerin zumindest bei der letzten Wiederholungsmöglichkeit eines Kolloquiums vorzusehen.

**§ 23. (1) Ein Schüler/Eine Schülerin ist berechtigt, innerhalb der ersten vier Wochen des Sommersemesters in zwei und zu Beginn des folgenden Schuljahres in bis zu vier Modulen ein Kolloquium abzulegen, wenn im Semesterzeugnis**

**1. der Schüler/die Schülerin in (beliebig vielen) Modulen mit "Nicht genügend" oder mit „nicht teilgenommen“ oder mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ beurteilt worden ist. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Fälle des § 20 Abs. 4.**

Standortspezifische Modifikationen zu § 23 (1):  
Kolloquien über negativ beurteilte Module sind zum nächstmöglichen Termin abzulegen. Wird die Anzahl der zulässigen Kolloquien (2 zum Frühjahrstermin, 4 zum Herbsttermin) überschritten, so sind Kolloquien mit einem schriftlichen Teil vorrangig zu wählen.

**2. Für das erste Modul in neuen Fremdsprachen (2. oder 3. Fremdsprache je nach Schultyp) gelten folgende Regelungen:**

Schließt ein Schüler/eine Schülerin ein solches Modul negativ ab, so ist er/sie zur Ablegung eines Kolloquiums innerhalb der ersten vier Wochen des Sommersemesters berechtigt. Auch bei negativer Beurteilung des Kolloquiums ist der Schüler/die Schülerin zum Besuch des jeweils folgenden Moduls berechtigt. Wird dieses zweite Modul positiv beurteilt, so wird auch das erste Modul positiv beurteilt. Wird dieses zweite Modul auch negativ beurteilt, so ist der Schüler/die Schülerin zur Ablegung eines gemeinsamen Kolloquiums über das erste und zweite Modul berechtigt. Eine positive Beurteilung des Kolloquiums gilt für beide Module, da dieser Pflichtgegenstand als aufbauend gilt.

**3. Ein Kolloquium ist nicht zulässig, wenn die Note auf dem Ergebnis einer Nachtragsprüfung oder Feststellungsprüfung gemäß § 20 Abs. 4 beruht.**

**4. Ein Kolloquium ist in Modulen mit vorwiegend praktischer Ausrichtung nicht möglich.**

**5. An einem Prüfungstag dürfen max. zwei Kolloquien abgelegt werden, max. eines darf in schriftlicher Form sein.**

Standortspezifische Modifikationen zu § 23 (1) 5:  
Wenn 2 Kolloquien von aufeinander folgenden negativen Pflichtmodulen desselben Gegenstandes an einem Termin abgelegt werden, so werden die schriftlichen Teile zusammengefasst, wobei die Anteile der beiden Module getrennt beurteilbar sein müssen. Über beide Semester ist eine separate Beurteilung durchzuführen. Die Gesamtnote jedes Moduls ergibt sich aus dem Anteil der schriftlichen Prüfung und der für jedes Modul getrennt durchgeführten mündlichen Prüfung. Die Prüfungszeit ist analog § 22(6) der Verordnung über die Leistungsbeurteilung festzusetzen.



**6. Ein Kolloquium kann bei negativem Ergebnis oder bei dem Kalkül „nicht beurteilt“ wegen vorgetäuschter Leistung gemäß jeweiligem Schulversuchsplan wiederholt werden.**

Standortspezifische Modifikationen zu § 23 (1) 6:

Kolloquien sind maximal einmal wiederholbar.

Die Wiederholung von negativ beurteilten Kolloquien ist zum jeweils nächsten Termin abzulegen.

**7. Ein Schüler/Eine Schülerin ist berechtigt, über negativ abgeschlossene<sup>1</sup> Module aus früheren Semestern, die über die zulässige Zahl der Kolloquien zu einem Termin hinausgehen<sup>2</sup>, zu einem von der Schule festzusetzenden Zeitpunkt vor Abschluss des letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Semesters Kolloquien bzw. die Wiederholung von Kolloquien abzulegen.**

Standortspezifische Modifikationen zu § 23 (1) 7:

Ein Schüler/eine Schülerin ist berechtigt, in der Woche vor der Beurteilungskonferenz im 2. Semester der 8. Klasse maximal 2 Kolloquien gemäß § 23 (1) 7. Dachmodell abzulegen.

**7a. Bei Ansammlung von – über alle Schuljahre (ab der 10. Schulstufe) gerechnet - nicht mehr als insgesamt vier (4) negativ beurteilten Modulen ist eine zweite Wiederholung bis spätestens bis zum Ende des Wintersemesters der letzten Schulstufe zulässig. Bei mehr als vier negativ beurteilten Modulen muss eine zweite Wiederholung (des Kolloquiums/der Kolloquien der über höchstens vier negativ beurteilte Module hinausgehenden negativen Module) innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Wiederholung des Kolloquiums/der Kolloquien stattfinden.**

Standortspezifische Modifikationen zu § 23 (1) 7a:

§ 23 (1) 7a kommt nicht zur Anwendung, da Kolloquien laut Schulversuchsplan des GRG19bi73 maximal einmal wiederholbar sind.

(2) Wenn die Leistungen eines Schülers/einer Schülerin in mehr als zwei Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind, aber nur höchstens zwei dieser Beurteilungen einem Übertritt in eine andere Schulart gemäß § 29 entgegenstehen, darf der Schüler/die Schülerin aus den betreffenden Pflichtgegenständen ein Kolloquium ablegen. Die erfolgreiche Ablegung des Kolloquiums ist mit dem Hinweis auf den beabsichtigten Übertritt in eine andere Schulart **auf dem jeweiligen Semesterzeugnis** zu vermerken.

(3) Das Kolloquium darf im Falle eines Schulwechsels in der Form einer Wiederholungsprüfung an der neuen Schule abgelegt werden, wenn mit dem Schulwechsel ein Wechsel der Schulart oder des Schulortes verbunden ist und es sich um eine Schule gleicher oder größerer Bildungshöhe handelt. Die erfolgreiche Ablegung der Wiederholungsprüfung ist auf dem **Semesterzeugnis** zu vermerken.

(4) Trifft nicht zu.

---

<sup>1</sup> Das sind Module, die mit „Nicht genügend“, „Nicht teilgenommen“ bzw. „Nicht erfolgreich abgeschlossen“ beurteilt sind.

<sup>2</sup> Das heißt: vier nach dem Sommersemester.

**(5) Die Kolloquien haben sich auf den Lehrstoff des betreffenden Moduls zu beziehen. Das Kolloquium ist schriftlich und mündlich, nur mündlich oder auch praktisch abzulegen, je nachdem, in welcher Form die Leistungsfeststellung im jeweiligen Modul erfolgte.**

(6) Die Beurteilung der Leistungen des Schülers/der Schülerin bei dem Kolloquium hat durch den Lehrer/die Lehrerin des jeweiligen Moduls zu erfolgen. Im Fall der Verhinderung der als Prüfer/in in Betracht kommenden Lehrperson ist der Prüfer/die Prüferin, im Falle des Abs. 3 sind sowohl der Prüfer/die Prüferin als auch der Beisitzer/die Beisitzerin vom Schulleiter/der Schulleiterin zu bestellen. Prüfer/in und Beisitzer/in sollen den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichten oder für ihn lehrbefähigt sein. Über den Verlauf der Prüfung ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen. Wenn eine Einigung über die Beurteilung nicht zustande kommt, hat die Schulleitung zu entscheiden.

**(7). Über höchstens zwei negative Module können im Rahmen der Reifeprüfung Prüfungen abgelegt werden (analog der Jahresprüfung im Regelschulwesen). Überschreitet die Zahl der negativen Module zwei, so sind Kolloquien vor dem Herbsttermin der Reifeprüfung zulässig. Diese Regelung gilt bis zum In- Kraft-Treten der Prüfungsordnung AHS 2012 (Reifeprüfungsverordnung 2012).**

#### **Anwendung auf nicht schulpflichtige außerordentliche Schüler**

§ 24. (1) und (2) Unverändert, mit der Maßgabe, dass „Unterrichtsjahr“ durch „Semester“ ersetzt wird.

### **6. ABSCHNITT**

#### **AUFSTEIGEN, WIEDERHOLEN VON SCHULSTUFEN**

##### **Aufsteigen**

**§ 25. (1) Ein Schüler ist grundsätzlich zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt. Ausnahmen von der grundsätzlichen Aufstiegsberechtigung werden in Abs. 2 definiert.**

**2) Ein Schüler ist dann nicht zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn:**

**a) eine negative Beurteilung in einem als aufbauend beschriebenen Modul (wenn definiert - § 23 Abs. 1 Z 2) vorliegt**

**b) eine Überschreitung der in der Schulversuchsbeschreibung als zulässig festgelegten Anzahl negativ beurteilter Module gemäß § 27 (1) und (1a) in der 6. Klasse vorliegt**

c) eine Überschreitung der zulässigen Höchstdauer des Schulbesuches an AHS (§ 27(3))  
vorliegt

*Im vorliegenden Schulversuch sind Abs. 3 bis 8 nicht zutreffend.*

(9) Ein nachgewiesener mindestens vier- bis siebenmonatiger fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland gilt als erfolgreicher Schulbesuch eines Semesters. Ein nachgewiesener acht- bis zwölfmonatiger fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland gilt als erfolgreicher Schulbesuch zweier Semester. Im Semesterzeugnis/in den Semesterzeugnissen sind die jeweiligen Module des Semesters mit dem Kalkül "positiv angerechnet" anzugeben.

### Überspringen von Schulstufen

§ 26. (1) – (4) Unverändert.

5) Über das Überspringen einzelner Module bzw. aller Module eines Semesters oder eines Jahrganges entscheidet die Klassenkonferenz auf Antrag der Schülerin/des Schülers.

### Wiederholen von Schulstufen

**§ 27. (1) Wenn für einen Schüler/eine Schülerin am Ende eines Schuljahres nach der Ablegung seiner Kolloquien auf Grund der Anzahl der bisher nicht positiv absolvierten Module aus leistungsmäßigen oder organisatorischen Gründen der Besuch der Module der nächst höheren Schulstufe nicht möglich ist, hat er/sie das Recht, die Schulstufe zu wiederholen. Bisher erfolgreich abgeschlossene Module sind im Rahmen einer allfälligen Wiederholung der Schulstufe grundsätzlich nicht zu wiederholen. Im Ausmaß der dadurch entfallenen Unterrichtsstunden ist der Schüler/die Schülerin mit Zustimmung der Schulleitung jedoch berechtigt, den Unterricht im betreffenden Modul oder in einem anderen Modul des betreffenden Semesters zu besuchen, sofern dadurch keine Mehrkosten erforderlich sind. Die im Rahmen des Unterrichtes erbrachten Leistungen bereits positiv absolvierte Module sind nur dann zu beurteilen, wenn sie eine bessere Gesamtbeurteilung ergeben als beim ersten Absolvieren des betreffenden Moduls. Das Gleiche gilt für die lehrplanmäßig letzte Schulstufe.**

**Sollte ein Schüler/eine Schülerin am Ende eines Semesters eine zu große Anzahl zu wiederholender Module aufweisen, so hat e/sie das Recht, zunächst diese Module zu wiederholen und die curricular nächstfolgenden Module zu verschieben.**

**Im Ausmaß der dadurch entfallenen Unterrichtsstunden ist der Schüler/die Schülerin mit Zustimmung der Schulleitung jedoch berechtigt, den Unterricht in Modulen späterer Semester zu besuchen, sofern sich dadurch keine schulorganisatorischen Mehrkosten ergeben sind. Die im Rahmen des Unterrichtes dieser Module erbrachten Leistungen sind zu beurteilen. Die positiv beurteilten Module werden für die späteren Semester**

angerechnet. Die Wiederholung der negativ beurteilten Module hat dabei **jedenfalls immer** den Vorrang gegenüber dem Besuch neuer Module.

**(1a) Wenn am Ende der 6. Klasse (10. Schulstufe) bei einem Schüler/einer Schülerin mehr als vier negativ beurteilte Module (Kolloquien negativ, Wiederholung der Kolloquien negativ; **administrative Regelung analog SchUG 20 (3) - Nachtragsprüfungen**), die nicht durch andere ersetzt werden können, übrig bleiben, dann erfolgt **bis längstens 30. November des nächstfolgenden Schuljahres** eine **erneute** Einstufung in die bisher besuchte Schulstufe.**

Standortspezifische Modifikationen zu § 27 (1a):

Entscheidend für die Einstufung in die niedrigere Schulstufe ist die Zahl der negativ beurteilten Module nach den Kolloquien im Herbsttermin. Wenn zu diesem Zeitpunkt mehr als vier negativ beurteilte Basismodule vorliegen, so müssen alle negativ beurteilten Basismodule wiederholt werden.

**(2) Auf Ansuchen des Schülers/der Schülerin, der/die alle bisher von ihm/ihr besuchten Module positiv absolviert hat, hat die Konferenz der den Schüler/die Schülerin unterrichtenden Lehrer/innen die Wiederholung einer Schulstufe zu bewilligen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungs- oder milieubedingten oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll und die Einordnung des Schülers/der Schülerin in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist und Abs. (3) nicht entgegensteht. Eine freiwillige Wiederholung ist während des gesamten Bildungsganges nur einmal zulässig; hievon ist der Schüler/die Schülerin nachweislich in Kenntnis zu setzen. Er/Sie ist berechtigt, trotz einer Bewilligung zur freiwilligen Wiederholung die nächst höhere Schulstufe zu besuchen. Dem Schüler/Der Schülerin ist über jedes wiederholte Semester ein Zeugnis (§ 22 Abs. 1) auszustellen. Die jeweils bessere Note ist im Zeugnis anzugeben.**

**(3) Ein Basismodul oder typenbildendes Wahlmodul ist unter Beachtung der Höchstdauer des Schulbesuchs mehrfach wiederholbar. Da es im Regelfall nicht Voraussetzung für das nächst folgende Basismodul des betreffenden Pflichtgegenstandes ist (Ausnahmen siehe Lehrplan), hat der Schüler/die Schülerin das Recht, mit seiner/ihrer Gruppe die folgenden Basismodule zu absolvieren.**

**Wenn ein Schüler/eine Schülerin im Falle der Wiederholung von Modulen die nach § 32 SchUG zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreiten würde, darf er/sie die betreffenden Module nicht wiederholen.**

(4) Entfällt.

**Aufnahme in die 1. Stufe einer Hauptschule, einer mittleren oder einer höheren Schule**

§ 28 ist für diesen Schulversuch nicht zutreffend.

## Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart

§ 29 (1) – (5a) Unverändert.

**(5b) Beim Übertritt eines Schülers/einer Schülerin in eine Regelschule ist während des Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung und am Ende eines Semesters ein Semesterzeugnis mit den Gegenständen und Beurteilungen wie in der entsprechenden subsidiären Stundentafel auszustellen. Ergänzend wird eine Liste der bis zu diesem Zeitpunkt positiv absolvierten Module ausgestellt. Die Liste hat außer der Beurteilung auch die Kursinhalte und die Stundenzahl zu enthalten. Gegenstände, in denen Module zum Zeitpunkt des Übertritts nicht besucht worden sind, werden in der Liste gesondert ausgewiesen. In diesen Gegenständen hat der Schüler/die Schülerin die Möglichkeit, an der neuen Schule Einstufungsprüfungen abzulegen. Sinngemäß kann dies für nicht beurteilte bzw. negativ abgeschlossene Module angewendet werden. Die Entscheidung darüber, ob Wiederholungsprüfungen gem. SchUG § 23 (1-3) abzulegen sind, obliegt der Schulleitung der aufnehmenden Schule, wobei sich Umfang und Inhalt der Prüfungen auf die negativ beurteilten Module beziehen.**

(6) – (8) Unverändert.

### 1.2. Änderung der Bestimmungen der § 70 und 71 SchUG

**Die Bestimmungen der § 70 SchUG (Verfahren) bleiben sinngemäß gleichlautend bestehen**

**Die Bestimmungen des § 71 SchUG (Berufung) bleiben grundsätzlich gleichlautend bestehen, jedoch mit der Ausnahme des Abs. 2 lit c und h sowie des Abs. 8 SchUG, die wie folgt lauten:**

#### **§ 71 (2) SchUG**

**c) dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder nicht alle notwendigen Module positiv abgeschlossen hat (Entscheidung gem. § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 25)**

**h) dass die letztmögliche Wiederholung eines Kolloquiums (§ 23) nicht bestanden worden ist**

**(8) In den Fällen des § 70 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2 lit. a, lit. b, lit. c nach Ablegung einer Nachtragsprüfung bzw. einer Feststellungsprüfung iSd § 20 Abs. 4, lit. d, lit. e, lit. g und lit. h ist gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. In den Fällen des § 71 Abs. 2 lit. c (sofern nicht der erste Satz Anwendung findet) und lit. f sowie in den Fällen der Beendigung des Schulbesuches (§ 33) geht der**

**Instanzenzug der Verwaltung bis zur Schulbehörde zweiter Instanz, gegen deren Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.**

## **Fälle für BESCHEIDE als Berufungsgrundlage in der modularen Oberstufe:**

**Eine Entscheidung der Klassenkonferenz mit Rechtsmittelbelehrung muss in folgenden Fällen ausgestellt werden:**

- negativ in einem als aufbauend beschriebenen Modul (wenn definiert - § 23(2))
- Überschreitung der in der Schulversuchsbeschreibung als **zulässig festgelegten Anzahl negativ beurteilter Module gemäß § 27 (1) und (1a) in der 6. Klasse**
- Überschreitung der zulässigen Höchstdauer des Schulbesuches an AHS (§ 27(3))
- Nicht-Zulassung zur Reifeprüfung auf Grund negativer Module (**vgl. SchUG § 70 Abs 1 lit.a) und/oder wenn die Mindestanzahl der erforderlichen Modulstunden nicht erreicht wurde.**)

Ein solcher Bescheid muss keinen Hinweis darauf enthalten, wie oft eine Prüfung über ein Modul wiederholt werden darf – das muss aus der Versuchsbeschreibung hervorgehen und den Schüler/innen und Erziehungsberechtigten bekannt sein.

Ein negativ abgeschlossenes Modul sollte im (Modul-)Zeugnis einen Hinweis darauf enthalten, dass eine Modulprüfung (Kolloquium), die Wiederholung des Moduls oder der Ersatz des Moduls zulässig ist, dass aber ein Aufsteigen trotz negativer Beurteilung möglich ist. (**Vermerk im Semesterzeugnis**)

## **Sonderbestimmungen über die Reifeprüfung ab Haupttermin 2013/14**

Voraussetzung für die Zulassung zur Reifeprüfung neu: **Alle vorgeschriebenen Basis- und Wahlmodule müssen positiv abgeschlossen sein. Eine „Jahres- bzw. Modul-Prüfung“ innerhalb der Reifeprüfung ist nicht möglich.**

## Reifeprüfung modulare Oberstufe Anpassung an teilzentralisierte RP ab 2013/14

Gilt für alle Modularen Oberstufen.

### Standortspezifische Modifikation:

Die teilzentrale kompetenzorientierte Reifeprüfung neu wird am GRG19bi73 erst ab dem Haupttermin 2014/15 durchgeführt. Die folgenden Sonderbestimmungen über die Reifeprüfung neu treten daher erst ab dem Haupttermin 2014/15 in Kraft!

Möglichkeit in Wahlpflichtgegenständen/Wahlmodulen zur Matura antreten zu können (analog Regelschulwesen):

- 1) Clustering: schulautonome Basismodule und Wahlmodule an den Modularen Oberstufen) sind analog zu § 27 (1) 24 (R)P(V)O 2012 als solche mündlich „maturabel“, wenn sie mindestens 4 Jahreswochenstunden (d.h. hier 8 Modulwochenstunden) umfassen und zumindest bis Ende der vorletzten Schulstufe besucht wurden
- 2) Eine mündliche Reifeprüfung kann nicht ausschließlich in Wahlmodulen abgelegt werden (ausgenommen 6-semesterige Sprachen und 6-semesterige Informatik).
- 3) Demgemäß müssen im modularen System (egal ob Vollmodularisierung oder Teilmodularisierung nur der Wahlpflichtgegenstände) mindestens 4 zweistündige Wahlmodule zu einem „schulautonomen Gegenstand“ (= von der Schule festzulegendes Prüfungsgebiet) zusammengefasst werden.  
Aus den Lehrplänen der Module müssen sich diese als gemeinsam zu einem schulautonomen Gegenstand oder in Kombination mit den Basismodulen eines Pflichtgegenstandes als anrechenbar ergeben, damit sie maturabel sind.  
Dies muss im „Kursverzeichnis“ der Schule verzeichnet sein. Die mögliche Zuordnung zu einem oder mehreren Pflichtgegenständen (je nach Lehrplan) muss ebenfalls im Kursverzeichnis angeführt sein.  
Module sind zusammen mit mindestens drei im Kursverzeichnis der Schule bezeichneten Modulen selbstständig maturabel.  
Es ist eine Gesamtstundenzahl an der Oberstufe von 4 Jahreswochenstunden erforderlich, d.h. mindestens von 8 Semesterwochenstunden.  
Es liegt im Ermessen des jeweiligen Standortes, ein entsprechendes Clustering von Wahlmodulen zu einem schulautonomen Prüfungsgegenstand zu definieren.  
Module, die nicht kolloquierbar sind, weil die positive Absolvierung auf der dauernden Anwesenheit und Mitarbeit beruht (Module mit vorwiegend praktischer Ausrichtung) können nicht per se maturabel sein, sondern nur in Kombination mit einem Pflichtgegenstand oder 4 (vier) gemeinsam maturablen Wahlmodulen aus demselben Fachbereich.
- 4) Zur stundenmäßigen Ergänzung von Pflichtgegenständen, die in den Basismodulen nicht die erforderliche Stundenzahl aufweisen, sind typenbildende und freie Wahlmodule in der erforderlichen Stundenzahl zulässig bzw. erforderlich.

- 5) Für die **mündliche Matura in zwei Gegenständen** gilt: bei zwei mündlichen Prüfungen mindestens 10 Jahreswochenstunden an der Oberstufe (= 20 Modul-/Semesterwochenstunden) für beide Gegenstände zusammen, wobei es nicht möglich ist, die mündliche Matura in **nur einem Pflichtgegenstand + allfälliger Wahlmodule im selben Gegenstand** zu absolvieren – also zB 8 Stunden aus dem Pflichtgegenstand Deutsch + 2 Stunden aus irgendwelchen Wahlmodulen Deutsch. Es müssen zwei unterschiedliche Gegenstände sein. (Analog bei **3 Prüfungen** im Rahmen der mündlichen Prüfungen mit dem **Mindestmaß von 15 Jahreswochenstunden = 30 Semesterwochenstunden**. Und: Es müssen drei unterschiedliche Gegenstände sein.)
  
- 6) Basismodule + allfällige typenbildende Module: Diese Modulstunden müssen die vorgesehene Gesamtstundenzahl gemäß **autonomer** Stundentafel erfüllen. Die Lernziele (Kompetenzen) der typenbildenden Module sind daher Teil der Kernkompetenzen des jeweiligen Schultyps.
  
- 7) Wahlmodule, die als Ergänzung zu den Basismodulen gewählt werden, müssen zumindest 2 Jahreswochenstunden (= 4 Semestermodulstunden) umfassen.
  
- 8) Wenn eine Schule auf Grund des schulautonomen Lehrplanes einen schulautonomen Gegenstand festlegt, der zB aus fünf (5) definierten unterschiedlichen Modulen zusammengesetzt ist, dann kann ein Schüler/eine Schülerin kein einzelnes Modul aus diesem Kurs im Hinblick auf die Reifeprüfung „abwählen“. Nur die volle von der Schule festgelegte Zahl an Modulen konstituiert diesen Gegenstand.
  
- 9) Nach Absatz 2 kann die Konstituierung eines schulautonomen Gegenstandes auch durch eine von der Schule festgelegte Auswahl aus mehr als vier Wahlmodulen erfolgen.  
Die jeweilige Schule legt fest, aus wie vielen und welchen Modulen sich ein schulautonomer Gegenstand (entsprechend den autonomen Lehrplänen) zusammensetzt. Eine Schule kann auch eine größere als die unbedingt erforderliche Anzahl für einen schulautonomen Gegenstand zur Auswahl anbieten. In einem solchen Fall wählen die Schüler/innen entsprechend den schulischen Richtlinien aus.
  
- 10) Alle Wahlmodule sind hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit für Unterrichtsgegenstände (gleichgültig ob dem allgemeinen Fächerkanon entsprechend oder schulautonom) im Kursverzeichnis (also **vor** der Inskription/Belegung) auszuweisen, also zB „dieser Kurs ist anrechenbar für Physik und für Biologie“.
  
- 11) Der Schüler/Die Schülerin muss spätestens im Laufe des 1. Semesters der Abschlussklasse festlegen, für welchen Pflichtgegenstand er/sie ein Wahlmodul angerechnet haben will bzw. welcher Gegenstand als Prüfungsgegenstand für die Matura angerechnet werden soll.



- 12) Damit ergibt sich: Entsprechend deklarierte Wahlmodule können in Kombination mit anderen Wahlmodulen selbstständig mündlich maturafähig sein. Die Themenbereiche für jedes Prüfungsgebiet erarbeitet das jeweilige Team der Fachlehrer/innen. Den/Die Prüfer/in bei der Matura bestimmt die Direktion.
- 13) Die gemäß Stundenzahl erforderlichen Themenbereiche (Pool an Prüfungsthemen) werden spätestens Ende November des letzten Schuljahres den SchülerInnen bekannt gegeben (12. Schulstufe in der Regel-AHS).